

POTSDAM

BREITE STRASSE 9A
14467 POTSDAM
TELEFON: +49 (331) 298 00 0
TELEFAX: +49 (331) 298 00 99
E-MAIL: POTSDAM@BROCKDORFF.NET

BERLIN

TEMPELHOFER UFER 17
10963 BERLIN
TELEFON: +49 (30) 21 45 96 90
TELEFAX: +49 (30) 21 45 96 99
E-MAIL: BERLIN@BROCKDORFF.NET

BONN

KAISERPLATZ 4
53113 BONN
TELEFON: +49 (228) 24 99 170
TELEFAX: +49 (228) 24 99 179
E-MAIL: BONN@BROCKDORFF.NET

**Der Insolvenzplan:
Realistische Alternative zur Regelinsolvenz**

von RA Christian Graf Brockdorff

Wichtiger Hinweis!

Dieser Beitrag stellt keine Beratung unserer Kanzlei dar. Wir übernehmen keine Haftung für den Inhalt. Der Beitrag dient lediglich der Orientierung und kann allenfalls der Verschaffung eines ersten Eindrucks der allgemeinen Rechtslage unter Vorbehalt dienen. Eine Anwendung auf einen konkreten Fall ist nicht ohne weiteres möglich. Denn jeder Einzelfall hängt von einer Vielzahl von Faktoren, Fragestellungen und nicht zuletzt von der Ermittlung und Darstellung der zugrunde liegenden Tatsachen, z.B. durch geeignete Beweiserhebung und -auswertung, ab. Wir empfehlen auf jeden Fall, das persönliche Gespräch mit unserer Kanzlei zu suchen. Gern können Sie mit uns einen Termin vereinbaren, um zu erfahren, wie ein konkreter Einzelfall vor dem Hintergrund des obigen Artikels zu werten sein kann



INHALT

I. Einleitung	3
II. Der Insolvenzplan.....	4
1. <i>Planinitiativrecht, Planinhalt und Planverfahren</i>	<i>5</i>
a) Vorlageberechtigte und zeitliche Grenzen für die Vorlage.....	5
b) Gliederung und Inhalt des Insolvenzplanes.....	5
c) Prüfung des Planes durch das Insolvenzgericht; einzuholende Stellungnahmen	9
d) Annahme und Bestätigung des Insolvenzplanes	10
aa) Erörterungs- und Abstimmungstermin.....	10
bb) Feststellung der Stimmrechte der Insolvenzgläubiger	12
cc) Abstimmungsverfahren	13
dd) Gerichtliche Ersetzung der fehlenden Zustimmung (Obstruktionsverbot)	15
ee) Zustimmung des Schuldners.....	16
ff) Minderheitenschutz.....	16
gg) Gerichtliche Bestätigung des Insolvenzplanes	17
e) Aufhebung und Wirkung der Aufhebung des Insolvenzverfahrens	17
2. <i>Wirkung und Folgen des bestätigten Planes und Überwachung der Planerfüllung.....</i>	<i>18</i>
a) Die allgemeinen Wirkungen des Planes.....	18
b) Rechtsfolgen bei Nichterfüllung der im Plan festgeschriebenen Verpflichtungen....	19
c) <i>Titelwirkung des Planes.....</i>	<i>19</i>
d) <i>Die Überwachung der Planerfüllung</i>	<i>20</i>
III. Erfahrungswerte nach 5 Jahren Insolvenzplanverfahren.....	21
1. <i>Ausgangslage nach der Gesetzesreform zum 1. Januar 1999.....</i>	<i>21</i>
2. <i>Ursachen für die geringe praktische Relevanz des Insolvenzplan-verfahrens.....</i>	<i>21</i>
a) <i>Die übertragende Sanierung als Alternative zum Insolvenzplan</i>	<i>22</i>
b) <i>Insolvenzplanverfahren – Taktische und Rechtliche Hemmnisse.....</i>	<i>24</i>
3. <i>Rechtliche und/oder tatsächliche Konstellationen, die ein Insolvenzplanverfahren sinnvoll und/oder vorteilhaft erscheinen lassen.....</i>	<i>27</i>
4. <i>Praktische Hinweise für den Planinitiator.....</i>	<i>28</i>
IV. Ausblick	30

I. Einleitung

Fünf Jahre nach Umsetzung der Insolvenzrechtsreform sollten Erfahrungswerte vorliegen, aus denen sich relativ eindeutig ableiten lässt, ob der Insolvenzplan in der heutigen insolvenzrechtlichen Praxis als eine generelle Alternative zur Regelinsolvenz angesehen werden kann.

Nach dem der Insolvenzplan zunächst als vollkommen neues Sanierungsinstrument mit nahezu allen Möglichkeiten propagiert wurde, zeigt doch die Praxis, dass selbiger im Vergleich zu dem klassischen Instrument der übertragenden Sanierung immer noch von untergeordneter Bedeutung ist. Auf die Ursachen hierfür wird noch einzugehen sein. Ein Blick in die Statistik gibt jedenfalls keinen Anlass zur Euphorie:

	1999	2000	2001	2002	2003
Regelinsolvenzverfahrens-eröffnungen (nur juristische Personen)*	6451	7214	8884	9960	10092
erfolgreich abgeschlossene Planverfahren**	24	58	79	121	Keine Angaben

* Statistisches Bundesamt - Insolvenzstatistik

** Quelle: Verband der Vereine Creditreform e.V.

Aus der vorstehenden Übersicht folgt, dass der Insolvenzplan in Ansehung der Anzahl der insgesamt eröffneten Regelinsolvenzverfahren juristischer Personen kaum eine Bedeutung hat. Die insolvenzrechtliche Praxis zeigt jedoch auch, dass es durchgehend seit 1999 mehr oder weniger spektakuläre Planverfahren gibt, die erfolgreich abgeschlossen wurden.

Zudem ist festzustellen, dass die Zahl der Insolvenzplanverfahren kontinuierlich steigt, weil sich zwischenzeitlich Kriterien herausgebildet haben, bei deren Vorliegen ein Insolvenzplan gegenüber einer Regelinsolvenz erstrebenswerte Vorteile mit sich bringt.

Gemeinhin wird in diesem Zusammenhang auch von einer strategischen Insolvenz gesprochen, die durch ein sich anschließendes Insolvenzplanverfahren relativ zeitnah wieder beendet wird.

In jüngerer Zeit spielen daneben Planinitiativen im Zusammenhang mit zuvor gescheiterten außergerichtlichen Sanierungen eine Rolle. Der Insolvenzverwalter sieht sich zunehmend mit Fällen konfrontiert, in denen nach einer gescheiterten außergerichtlichen Schuldenbereinigung oder Sanierung das Sanierungskonzept im Rahmen eines Insolvenzplanverfahrens quasi mit gerichtlicher Hilfe durchgesetzt werden soll. Bekanntermaßen ist eine außergerichtliche Schuldenbereinigung nur dann möglich, wenn sämtliche Gläubiger dem Schuldenbereinigungsplan zustimmen. Scheitert die außergerichtliche Schuldenbereinigung, weil der eine oder andere Gläubiger aus unterschiedlichen, womöglich teilweise sachfremden Motiven dem Plan nicht zustimmt, kann bei Vorliegen der Voraussetzungen für einen Insolvenzplan, im Übrigen notfalls mit Hilfe der gerichtlichen Zustimmungsersetzungsbefugnis, eine Sanierung in der anschließenden Regelinsolvenz bei gleichzeitiger Einreichung eines Insolvenzplanes erreicht werden. Dies ist unabhängig davon möglich, ob sich bei dem zu sanierenden Unternehmensträger um einen Produktionsbetrieb handelt oder nicht.

Der Erfolg oder Misserfolg einer Planinitiative hängt zumeist von anderen Kriterien ab. Auch hierauf wird nachfolgend eingegangen.

II. Der Insolvenzplan

Um für den konkreten Fall ermessen zu können, ob im Rahmen einer außergerichtlichen Sanierung oder auch in eröffneten Verfahren ein Insolvenzplanverfahren eine sinnvolle Alternative zur Regelinsolvenz darstellt, ist zunächst einmal auf die gesetzlichen Grundlagen für die Erstellung und die Durchführung des Insolvenzplanverfahrens einzugehen.

Die Regelungen über den Insolvenzplan ersetzen das bisherige Vergleichsverfahren nach der Vergleichsordnung und den Zwangsvergleich nach § 173 ff. der Konkursordnung. Das in §§ 217 – 269 InsO geregelte Insolvenzplanverfahren ist eine der wesentlichen Neuerungen der Insolvenzrechtsreform.

Ziel des Insolvenzplanverfahrens ist es, eine Form der Insolvenzbewältigung zu ermöglichen, die von den reinen Liquidationsregeln der InsO abweicht und i.d.R. zugleich eine bessere Befriedigung der Gläubiger verspricht. Der Insolvenzplan wird gegebenenfalls zeitgleich mit der Insolvenzeröffnung oder zu einem späteren Zeitpunkt im eröffneten Insolvenzverfahren eingereicht und ermöglicht dem Gläubiger der insolventen Gesellschaft oder einer in bedeutendem Umfang selbständig wirtschaftlich täti-

gen natürlichen Person durch Mehrheitsentscheidung eine konkrete Gestaltung der Abwicklung der Insolvenz verbindlich festzulegen.

Das Planverfahren soll insbesondere die **Sanierung** erhaltenswerter Unternehmen durch eine auf die jeweilige Insolvenzsituation zugeschnittene Regelung ermöglichen. Ein Insolvenzplan kann daher **Sanierungsplan**, **Übertragungsplan** oder auch ein **Liquidationsplan** sein.

Grundsätzlich kommt die Aufstellung eines Insolvenzplans immer dann in Betracht, wenn durch die schlichte Zerschlagung des schuldnerischen Unternehmens und die Verwertung der Vermögensgegenstände für die Beteiligten keine zufriedenstellenden Ergebnisse erzielt werden können.

Nun zu den Regelungen im Einzelnen:

1. **Planinitiativrecht, Planinhalt und Planverfahren**

Nach § 218 Abs. 1 InsO sind zur Vorlage eines Insolvenzplanes bei dem Insolvenzgericht der **Insolvenzverwalter** und der **Schuldner** berechtigt.

Der Verwalter kann aufgrund eigener Initiative tätig werden oder aufgrund eines Auftrages der Gläubigerversammlung handeln (§ 157 Satz 2 InsO).

Bei juristischen Personen wird das Planinitiativrecht regelmäßig durch das vertretungsberechtigte Organ ausgeübt.

a) **Vorlageberechtigte und zeitliche Grenzen für die Vorlage**

Der vorlageberechtigte Schuldner kann die Vorlage des Insolvenzplanes bereits mit dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens verbinden oder auch den Plan erst bzw. mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorlegen.

Eine Vorlage ist grundsätzlich von jedem der vorgenannten Berechtigten bis zur Beendigung des Schlusstermins möglich. (Dies gilt unabhängig davon, ob der Insolvenzverwalter oder der Schuldner den Plan vorlegt.)

b) **Gliederung und Inhalt des Insolvenzplanes**

Hinsichtlich der Gliederung des Planes ist § 219 InsO lediglich zu entnehmen, dass der Insolvenzplan aus dem darstellenden sowie dem gestaltenden Teil besteht und dem

Plan eine Reihe von Anlagen beizufügen sind, die in den §§ 229 und 230 InsO (im Einzelnen) aufgeführt sind. Der Plan soll die Information aller Beteiligten gewährleisten und eine klare Grundlage für die Entscheidung über dessen Annahme schaffen¹.

Im darstellenden Teil des Planes sind deshalb in Form eines Berichtes die wirtschaftliche Lage des Schuldners und die Ursachen hierfür darzulegen. Ferner ist aufzuzeigen, welches Sanierungskonzept dem Planvorschlag zugrunde liegt.

Im gestaltenden Teil des Planes sind explizit die Eingriffe in die Rechtstellung der Beteiligten darzulegen, die zur Umsetzung der vorgesehenen Sanierung erforderlich sind².

Welche konkreten Informationen in den **darstellenden Teil** aufgenommen werden müssen, gibt der Gesetzgeber nicht vor. Dies hängt auch wesentlich von der Struktur des Sanierungsobjektes und der konkreten Einzelfallsituation ab. Grundsätzlich sollten jedoch folgende Informationen gegeben werden:

- gesellschaftsrechtliche Organisationsform des Unternehmensträgers;
- Darstellung der allgemeinen Lage des Unternehmens und des Marktes, in dem das Unternehmen tätig ist;
- Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens;
- Ursachen der Insolvenz;
- Art und Weise der geplanten Verwertung mit Wertangaben;
- ggf. Darstellung anfechtbarer Rechtsgeschäfte und deren Handhabung;
- Verhandlung nicht erfüllter Verträge;
- erforderliche Sanierungsmaßnahmen und deren Auswirkungen auf das operative Betriebsergebnis;
- geplante oder bereits durchgeführte Betriebsänderungen;
- Gesamtbetrag der Sozialplanforderungen und geplante künftige Sozialplanvereinbarungen;
- sonstige organisatorische und/oder personelle Maßnahmen;
- Darstellung der Finanzierungsvoraussetzungen;
- vergleichende Darstellung der Auswirkungen des Planes auf die Sicherungsgläubiger;
- Darstellung der Vorteile des Planes gegenüber der Regelinsolvenz³.

¹ Vgl Bork in ZFP 1996, 473, 457.

² Vgl Begr zu § 258 RegEntw abgedruckt in Balz/Landfermann S. 329 f.; SA Brockdorff in: Huntemann/Brockdorff HRSG, Inso, Kap. 13 Rn. 12.

Nach § 221 InsO ist im **gestaltenden Teil** des Insolvenzplanes festzulegen, wie die Rechtsstellung der Beteiligten durch den Plan geändert werden soll. Beteiligte im Sinne von § 221 InsO sind der Schuldner, die absonderungsberechtigten Gläubiger und die Insolvenzgläubiger, denn deren Rechtsstellung kann gem. § 217 InsO durch den Plan modifiziert werden. In die **Rechtsstellung der Anteilseigner** einer insolventen juristischen Person kann aufgrund von Regelungen im gestaltenden Teil eines Insolvenzplanes hingegen **nicht eingegriffen werden**, da die Anteilseigner nicht als Beteiligte im Sinne des § 217 InsO einzustufen sind⁴. Eine Modifizierung der Rechtsstellung von Anteilseignern ist deshalb nur im Konsens mit diesen selbst möglich, wobei die Bestimmungen der jeweils maßgebenden Gesellschaftsverträge zwingend zu beachten sind⁵.

Als Regelungen im gestaltenden Teil des Planes kommen insbesondere folgende Maßgaben in Betracht:

- Umwandlung von Darlehen in Beteiligungen an dem schuldnerischen Unternehmen;
- Zuführung von Krediten durch neue Gesellschafter zur ggf. quotalen Befriedigung der Sicherungs- bzw. der Insolvenzgläubiger;
- Zahlung einer Quote in Höhe von 50% auf die Forderungen der Insolvenzgläubiger innerhalb eines Jahres, die zum Erlass der Restforderung führen;
- Verzicht der absonderungsberechtigten Gläubiger auf die laufenden Zinsen gem. § 169 InsO;
- Verlustdeckungszusage für einen bestimmten Zeitraum durch die ggf. neuen Gesellschafter mit entsprechenden Garantien;
- Durchführung des Insolvenzplanes soll durch den Insolvenzverwalter überwacht werden⁶.

Dem Insolvenzplan sind die in §§ 229 und 230 InsO genannten **Anlagen** ggf. beizufügen. Insbesondere sind dies eine vergleichende Übersicht, ein Ergebnis- und Finanzplan sowie für den Fall, dass der Schuldner als natürliche Person sein Unternehmen fortführt, die Erklärung des Schuldners, dass er hierzu auf Grundlage des Planes bereit ist.

³ Brockdorff in Huntemann/Brockdorff, Hrgs., Inso, Kap. 13 Rn. 15 mwN.

⁴ Smid/Rattunde, Der Insolvenzplan, mit ausführlicher Diskussion des Meinungsstandes Rn. 336 ff.

⁵ Vgl hierzu Brockdorff aaO Rn. 18.

⁶ Vgl Brockdorff aaO Rn. 19 mwN.

Die am Insolvenzplan beteiligten **Gläubiger** sind in **Gruppen** einzuteilen, wobei eine unterschiedliche Behandlung der verschiedenen Gruppen vom Gesetzgeber durchaus gewollt ist, wenn für eine differenzierte Behandlung sachliche Gründe vorliegen.

Zunächst am wirtschaftlichen Interesse orientiert erfolgt die Gläubigergruppierung durch den Vorlageberechtigten.

An die Stelle der im Regelverfahren durch die Gläubigerversammlung vorzunehmenden Abstimmung und einer einheitlichen Beschlussfassung über das Schicksal des schuldnerischen Unternehmens ist im Planverfahren die **Abstimmung nach Gläubigergruppen** vorgesehen.

Dies soll eine wirtschaftlich sinnvolle Entscheidung über den Insolvenzplan ermöglichen, wobei das Gericht unter bestimmten Voraussetzungen sogar die Möglichkeit hat, einen wirtschaftlich sinnvollen Plan auch gegen den Willen der Mehrheit einzelner Gläubigergruppen in Kraft zu setzen.

Verschiedene Gruppen sind immer dann zu bilden, soweit Gläubiger mit unterschiedlicher Rechtsstellung und unterschiedlichem wirtschaftlichem Interesse betroffen sind. Nach § 222 Abs. 1 InsO hat der Plan zumindest zu unterscheiden zwischen:

- den **Absonderungsberechtigten**, wenn durch den Plan in deren Rechte eingegriffen wird,
- den nicht nachrangigen Insolvenzgläubigern,
- den einzelnen Rangklassen der nachrangigen Insolvenzgläubiger, soweit deren Forderung nicht nach § 225 InsO als erlassen gelten sollen,

- den **Arbeitnehmern**; sie sollen nach dem Gesetz immer dann eine besondere zusätzliche Gruppe bilden, wenn sie als Insolvenzgläubiger mit nicht unerheblichen Forderungen beteiligt sind (§ 222 Abs. 3 Satz 1 InsO).

Eine solche Beteiligung wird immer dann gegeben sein, wenn von Seiten der Arbeitnehmer durchgängig Lohn- und/oder Gehaltsforderungen oder sonstige Forderungen bestehen, die nicht von der Insolvenzgeldversicherung abgedeckt sind, soweit es sich nicht um rückständige Bagatellbeträge handelt.

Nach § 226 Abs. 1 InsO hat jeder beteiligte Gläubiger Anspruch darauf, mit den anderen Beteiligten seiner Gruppe gleichbehandelt zu werden. Eine unterschiedliche Behandlung der Beteiligten in einer Gruppe ist nur mit Zustimmung aller betroffenen Beteiligten zulässig. Wie bereits erwähnt, ist eine unterschiedliche Behandlung der Gläubigergruppen selbst hingegen zulässig und vom Gesetzgeber durchaus gewollt.

c) Prüfung des Planes durch das Insolvenzgericht; einzuholende Stellungnahmen

Nach § 231 InsO führt das Insolvenzgericht zunächst eine Vorprüfung des Planes durch und weist diesen Plan ggf. schon in dieser Phase von Amts wegen zurück, wenn die Vorschriften über das Recht zur Vorlage und/oder den Inhalt des Planes nicht beachtet wurden bzw. wenn ein vom **Schuldner vorgelegter Plan** offensichtlich keine Aussicht auf Annahme durch die Gläubiger oder auf Bestätigung durch das Gericht hat. Als Beispiel wird im Regierungsentwurf zur Insolvenzordnung die Situation angeführt, in der ein Plan des Schuldners vorliegt, der inhaltlich die Fortführung des Unternehmens durch den Schuldner vorsieht, die Gläubigerversammlung bzw. der Gläubigerausschuss sich aber bereits mit Mehrheit gegen eine Fortführung des Unternehmens durch den Schuldner ausgesprochen hat.

Eine Zurückweisung erfolgt ferner, wenn der Plan unschlüssig ist oder der Schuldner bereits einmal einen Plan eingereicht hatte, der abgelehnt wurde, nun einen weiteren Plan vorlegt und der Insolvenzverwalter mit Zustimmung des Gläubigerausschusses, soweit ein solcher bestellt ist, die Zurückweisung dieses zweiten Planes beantragt.

Gegen die Zurückweisung ist gem. § 231 Abs. 3 InsO die **sofortige Beschwerde** zulässig.

Im Anschluss an die gerichtliche Prüfung leitet das Insolvenzgericht den Plan gem. § 232 InsO unter Bestimmung einer Stellungnahmefrist folgenden Institutionen/Personen zur **Stellungnahme** zu:

- dem Gläubigerausschuss, wenn ein solcher bestellt ist;
- dem Betriebsrat und dem Sprecherausschuss der leitenden Angestellten des schuldnerischen Betriebes;

- dem Schuldner, wenn der Insolvenzverwalter den Plan vorgelegt hat;
- dem Insolvenzverwalter, wenn der Schuldner den Plan vorgelegt hat.

Das Amtsgericht hat ferner die Möglichkeit, den Plan der für den Schuldner zuständigen Berufsvertretung sowie weiteren sachkundigen Stellen, verbunden mit der Bitte um Stellungnahme, zuzuleiten.

Derartige fachliche Beurteilungen sollen eine Entscheidung der Beteiligten über den Plan erleichtern, weil die vorbenannten Personen in der Regel über die erforderliche Sachkunde verfügen, um den Plan detailliert zu durchdringen⁷.

Gemeinsam mit den vorbezeichneten Stellungnahmen ist der Insolvenzplan nebst Anlagen in der Geschäftsstelle des zuständigen Insolvenzgerichtes zur Einsicht der Beteiligten niederzulegen.

d) Annahme und Bestätigung des Insolvenzplanes

aa) Erörterungs- und Abstimmungstermin

Mit erfolgter Niederlegung des Insolvenzplanes zur Einsicht der Beteiligten in der Geschäftsstelle, bestimmt das Insolvenzgericht einen Termin, in dem zunächst der Insolvenzplan und das **Stimmrecht der Gläubiger erörtert und anschließend über den Plan abgestimmt wird** (vgl. § 235 InsO). Der Termin ist öffentlich bekannt zu machen und es ist darauf hinzuweisen, dass der Plan und die eingegangenen Stellungnahmen in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden können.

- Zudem sind folgende Personen/Institutionen besonders zu laden (§ 235 Abs. 3 InsO):
- die Insolvenzgläubiger, die Forderungen angemeldet haben;
- die absonderungsberechtigten Gläubiger;
- der Insolvenzverwalter;
- der Schuldner;
- der Betriebsrat;
- der Sprecherausschuss für leitende Angestellte;

Gem. § 235 Abs. 3 InsO ist der Ladung, die gem. § 4 InsO nach den Fristen und Formen der Zivilprozessordnung zu erfolgen hat, ein Abdruck des Planes oder eine Zu-

⁷ Vgl. Begr. zu § 276 RegEntw InsO abgedruckt in Balz/Landfermann S 374.

sammenfassung seines wesentlichen Inhaltes, die der Vorlegende auf Anforderungen des Gerichts zu erstellen und einzureichen hat, beizufügen.

Der Insolvenzplan ist in dem Erörterungs- und Abstimmungstermin den anwesenden Beteiligten durch den Vorlegenden zu erläutern, wobei dieser davon ausgehen darf, dass der wesentliche Inhalt des Planes den Beteiligten aufgrund der Auslegung und Übersendung des Planes hinreichend bekannt ist. Der oder die Planinitiatoren werden in dem Erörterungstermin um Zustimmung für den Plan werben und hierbei deutlich machen, welche Vorteile die Durchführung des Planverfahrens im Vergleich zur Regelinsolvenz mit sich bringt. Gegebenenfalls kann es auch sinnvoll sein, bereits vor dem Erörterungs- und Abstimmungstermin durch Individualgespräche insbesondere mit den größeren, maßgebenden Gläubigern und Gläubigergruppen das erforderliche Abstimmungsverhalten zu beeinflussen.

Aufgrund der erfolgten Erörterungen kann auch durchaus die Situation eintreten, dass die in dem Plan vorgesehenen Ergebnisse nicht realisierbar sind und deshalb keine Aussicht auf Annahme des Planes in der vorgelegten Form besteht. Wenn es insoweit Änderungsverlangen von Seiten der im Termin Anwesenden gibt, sollen die Verhandlungen über eine **inhaltliche Änderung** des Planes bereits im Erörterungstermin geführt werden⁸.

Die Vorschrift des § 240 InsO stellt insoweit klar, dass einzelne Regelungen des Insolvenzplanes aufgrund der Erörterung durch den Vorlegenden auch noch im Termin inhaltlich geändert werden können, wobei die Änderungsbefugnis sich auf „einzelne Regelungen“ des Planes beschränkt. Der Kern des Planes muss hingegen erhalten bleiben⁹.

Grundsätzlich finden Erörterung und Abstimmung über den Insolvenzplan gem. § 235 InsO in einem Termin statt. Das Insolvenzgericht hat nach § 241 Abs. 1 InsO hingegen auch die Möglichkeit, einen **gesonderten Termin zur Abstimmung** anzuberaumen.

Dies wird das Gericht insbesondere dann tun, wenn es zu umfangreiche Änderungen des Planes feststellt, die für die einzelnen Gläubigergruppen nicht ohne eine eingehendere, ergänzende Prüfung nachvollzogen werden können¹⁰. Gem. § 241

⁸ Vgl. Begr. zu § 279 RegEntw. InsO abgedruckt in Balz/Landfermann S. 351.

⁹ Vgl. Ausschussbericht zu § 284 RegEntw. InsO abgedruckt in Balz/Landfermann S. 356.

¹⁰ Vgl. Brockdorff aaO Rn. 71 mwN.

Abs. 1 InsO soll der gesonderte Abstimmungstermin nicht später als einen Monat nach dem Erörterungstermin stattfinden. Das Gericht hat die Gläubiger in diesem Falle gem. § 241 Abs. 2 InsO zu dem Abstimmungstermin gesondert zu laden.

bb) Feststellung der Stimmrechte der Insolvenzgläubiger

Auch das Stimmrecht der beteiligten Gläubiger für die Abstimmung über den Insolvenzplan wird im Zuge der Erörterungen im Erörterungs- und Abstimmungstermin festgelegt.

Die Regelungen über das Stimmrecht der Insolvenzgläubiger sind in den §§ 237 ff. InsO festgeschrieben und die Vorschrift des § 237 InsO verweist insoweit auf die Regelungen in § 77 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 1 InsO, so dass für das Stimmrecht der Insolvenzgläubiger bei der Abstimmung über den Plan die **Grundsätze für das Stimmrecht in der Gläubigerversammlung entsprechend gelten**.

Für das Stimmrecht der Beteiligten ist im Einzelnen Folgendes zu beachten:

Gläubiger angemeldeter Forderungen, die weder vom Insolvenzverwalter noch von einem anderen Gläubiger bei der Forderungsprüfung bestritten wurden, sind gem. § 77 Abs. 1 Satz 1 InsO ohne weiteres **stimmberechtigt**. Ein Bestreiten dieser Forderungen durch den Schuldner ist unbeachtlich¹¹.

Nach § 237 Abs. 2 InsO haben Gläubiger, deren Forderungen durch den Plan nicht beeinträchtigt werden, **kein Stimmrecht**.

Ist in der Planvorlage beispielsweise bestimmt, dass Forderungen von ungesicherten Kleingläubigern bis zu einer bestimmten Höhe vollständig befriedigt werden, so sind diese Gläubiger insoweit nicht stimmberechtigt¹².

Sollten Forderungen vom Insolvenzverwalter oder einem Gläubiger im Prüfungstermin bestritten worden sein, sind die Forderungsinhaber nur stimmberechtigt, wenn sich der Insolvenzverwalter und die im Erörterungstermin erschienenen Gläubiger **über das Stimmrecht** gem. § 77 Abs. 2 Satz 1 InsO geeinigt haben. Sämtliche anwesenden Gläubiger und der Verwalter müssten sich demnach darüber verständigen, ob und in welcher Höhe das Stimmrecht besteht. Kommt eine Einigung nicht zustande, so **ent-**

¹¹ Vgl. Begr. zu § 281 RegEntw. InsO abgedruckt in Balz/Landfermann S. 353.

¹² Vgl. Brockdorff aaO, Rn. 79 mwN.

scheidet das Insolvenzgericht gem. § 77 Abs. 2 Satz 2 InsO nach pflichtgemäßem Ermessen über das Stimmrecht durch Beschluss.

Diese Entscheidung des Gerichts ist **nicht mit Rechtsmitteln angreifbar und damit endgültig**.

In § 238 InsO ist das Stimmrecht der **absonderungsberechtigten Gläubiger** für den Fall geregelt, das im Insolvenzplan auch in deren Rechtsstellung regelnd eingegriffen wird. In diesem Falle sind im Erörterungstermin die Absonderungsrechte dieser Gläubiger einzeln zu erörtern. Soweit der Plan nicht in die Rechte dieser Gläubiger eingreift, haben diese auch kein Stimmrecht.

Enthält der Insolvenzplan keine Regelungen über die Rechte absonderungsberechtigter Gläubiger, können diese allenfalls als Insolvenzgläubiger stimmberechtigt sein. Nach § 237 Abs. 2 InsO sind selbige zur Abstimmung als Insolvenzgläubiger jedoch nur dann berechtigt, wenn ihnen der Schuldner auch persönlich haftet und sie auf die abgesonderte Befriedigung verzichten oder diese bei ihnen ausfallen.

So lange der Ausfall der Höhe nach noch nicht feststeht, sind diese Gläubiger nach § 237 Abs. 1 InsO mit ihrem mutmaßlichen Ausfall zu berücksichtigen.

Über den Umfang des Stimmrechts entscheidet bei einer fehlenden Einigung auch hier das Insolvenzgericht¹³. Die vorstehenden Regelungen zur Feststellung des Stimmrechts gelten entsprechend, wenn nach dem Inhalt des Planes ausnahmsweise nachrangige Insolvenzgläubiger (vgl. § 39 InsO) Berücksichtigung finden sollen. In diesem Falle ist auch für diese Gläubiger nach den obigen Grundsätzen das Stimmrecht festzustellen.

Das Gericht hält in einem Verzeichnis fest, welche Stimmrechte dem Gläubiger gemäß dem Ergebnis der Erörterung im Erörterungstermin zustehen.

cc) Abstimmungsverfahren

In der Regel direkt im Anschluss an die Erörterung des Insolvenzplanes und die Festlegung der Stimmrechte votieren die Gläubiger gruppenweise, gemäß den in der entsprechenden Liste festgelegten Stimmrechten mündlich über den Insolvenzplan ab.

¹³ Vgl. Brockdorff aaO, Rn 77 mwN.

Für den Fall, das von Seiten des Insolvenzgerichts ein **gesonderter Abstimmungs-termin** angesetzt wurde, gelten einige Besonderheiten. So sind die stimmberechtigten Gläubiger und der Schuldner gesondert zu laden.

Im Falle einer Änderung des Planes als Folge der Erörterung in dem zuvor durchgeführten Erörterungstermin hat das Insolvenzgericht in der Ladung auf die Änderungen des Planes besonders hinzuweisen. In einem solchen Falle können die Gläubiger ihr Stimmrecht gem. § 242 InsO auch schriftlich ausüben.

Die **schriftliche Stimmabgabe** wird aber nur berücksichtigt, wenn sie dem Gericht spätestens an dem Tag vor dem Abstimmungstermin zugegangen ist (vgl. § 242 Abs. 2 InsO).

Im Übrigen erfolgt die **Abstimmung in Gruppen**. Nach § 243 InsO stimmt jede Gruppe der stimmberechtigten Gläubiger gesondert über den Insolvenzplan ab. Das Stimmrecht des einzelnen, einer Gruppe zugehörigen Gläubigers ergibt sich aus der vorstehend erwähnten, vom Gericht erstellten Stimmliste.

Bei Annahme des Insolvenzplanes durch die Gläubiger ist nach § 244 Abs. 1 InsO erforderlich, dass in **jeder Gläubigergruppe**, die zur Abstimmung aufgerufen ist, die Mehrheit der abstimmenden Gläubiger dem Plan zustimmt und die Summe der in der Stimmliste aufgeführten Forderungsbeträge der zustimmenden Gläubiger größer als die Summe der Forderungsbeträge der abstimmenden Gläubiger in der abstimmenden Gruppe ist. Das Gesetz verlangt also eine **doppelte Mehrheit**, nämlich die Mehrheit nach der Zahl der Gläubiger (**Kopfmehrheit**) und eine Mehrheit nach der Höhe der Ansprüche (**Summenmehrheit**) dieser Gläubiger¹⁴. Das Gesetz stellt bei der Berechnung der Mehrheit **nur** auf die **abstimmenden Gläubiger** ab.

Deshalb bleiben diejenigen Gläubiger außer Betracht, die sich an der Abstimmung nicht beteiligen oder sich der Stimme enthalten. Soweit sich in Folge der Abstimmung ergibt, dass in jeder Gruppe die erforderliche Kopf- und Summenmehrheit für die Annahme des Insolvenzplanes erreicht wurde, so liegt die für das weitere Verfahren erforderliche Zustimmung der Gläubiger vor. Fehlt es an diesen Mehrheiten, so bedeutet dies wegen des Obstruktionsverbotes aber nicht zwingend, dass der Plan gescheitert ist.

¹⁴ Vgl. Begr. zu § 289 RegEntw. InsO abgedruckt in Balz/Landfermann S. 360.

dd) Gerichtliche Ersetzung der fehlenden Zustimmung (Obstruktionsverbot)

Kommt die vorstehend beschriebene Kopf- und Summenmehrheit zur Annahme des Insolvenzplanes durch die Gläubiger nicht zustande, weil nicht alle Abstimmungsgruppen dem Plan zugestimmt haben, so besteht nach § 245 Abs. 1 InsO die Möglichkeit, dass von Seiten des Insolvenzgerichts die fehlende Zustimmung einer Gruppe mit einem gerichtlichen Beschluss unter den nachfolgend noch im Einzelnen darzulegenden Voraussetzungen ersetzt wird.

Denn besteht kein vernünftiger Grund für eine Gruppe von Gläubigern, einem von anderen Gläubigergruppen gewünschten Plan zu widersprechen, so kann in der Verweigerung einer Zustimmung zum Plan ein Missbrauch liegen, der nach dem Willen des Gesetzgebers nicht dazu führen soll, dass der Plan scheitert¹⁵.

Allerdings müssen die drei in § 245 Abs. 1 InsO aufgeführten Voraussetzungen kumulativ vorliegen, damit die Zustimmungsfiktion zum Tragen kommen kann¹⁶.

- die Gläubiger der Gruppen, in denen die erforderlichen Mehrheiten nicht erreicht worden sind, dürfen durch den Insolvenzplan nicht schlechter gestellt werden als sie ohne ihn stünden;
- die Gläubiger dieser Gruppen müssen an dem wirtschaftlichen Wert, der auf der Grundlage des Planes dem Beteiligten zufließen soll, angemessen beteiligt werden;
- **die Mehrheit der abstimmenden Gruppen muss dem Plan mit der erforderlichen Mehrheiten zugestimmt haben.**

Ob die Voraussetzungen des § 245 Abs. 1 InsO vorliegen, ist von dem Insolvenzgericht zu prüfen und durch einen entsprechenden Beschluss festzustellen. Können die Voraussetzungen kumulativ nicht festgestellt werden, muss die Planinitiative als gescheitert betrachtet werden.

Ist das Gericht hingegen anhand der Darlegungen im Erörterungstermin und anhand der Planunterlagen in der Lage zu entscheiden, dass die Voraussetzungen des § 245 InsO für eine Zustimmung gegeben sind, so wird es die Entscheidung bereits in dem Abstimmungstermin fällen und selbige mit ihrem wesentlichen Inhalt als Be-

¹⁵ Vgl. Begr. zu § 290 RegEntw. InsO abgedruckt in Balz/Landfermann S. 361 f.

¹⁶ Vgl. Begr. zu § 290 RegEntw. InsO abgedruckt in Balz/Landfermann S. 361.

schluss verkünden. Sollte dies nicht möglich sein, wird die gerichtliche Entscheidung zu einem späteren Zeitpunkt ergehen.

Die **Obstruktionsentscheidung** selbst ist **nicht rechtsmittelfähig**, weil gem. § 6 Abs. 1 InsO erforderlich wäre, dass dies im Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist. Die Gläubiger haben aber die Möglichkeit, gem. § 53 InsO später eine sofortige Beschwerde gegen den Beschluss, durch den der Insolvenzplan bestätigt wird, einzulegen. Das Rechtsmittelgericht hat dann auch zu prüfen, ob die Obstruktionsentscheidung von dem Insolvenzgericht auf Grundlage zutreffender Erwägung gefällt wurde.

ee) **Zustimmung des Schuldners**

Der Insolvenzplan wird oftmals auch Auswirkungen auf die Rechtsstellung des Schuldners haben. Aus diesem Grunde muss der Schuldner nach dem Willen des Gesetzgebers die Möglichkeit haben, das Wirksamwerden eines Insolvenzplanes zu verhindern, wenn selbiger seine Rechte unangemessen beeinträchtigt¹⁷.

Unter den in § 247 InsO geregelten Voraussetzungen ist deshalb gegebenenfalls auch die Zustimmung des Schuldners zu dem Planvorhaben einzuholen.

ff) **Minderheitenschutz**

Gemäß § 251 InsO hat auch jeder einzelne Gläubiger die Möglichkeit, die Durchführung eines Insolvenzplanes zu verhindern, wenn er geltend machen kann, dass er durch den Plan schlechter gestellt wird, als er ohne einen Plan stünde. Der entsprechende Antrag ist zulässig, wenn er spätestens im Abstimmungstermin schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle gestellt wird und der Widersprechende gem. § 251 Abs. 2 InsO glaubhaft macht, dass eine solche Schlechterstellung gegeben ist.

Je nach dem, zu welchem Ergebnis das Gericht bei seiner Prüfung gelangt, wird es dem Minderheitenschutz Rechnung tragen und die Bestätigung des Insolvenzplanes versagen oder aber im Zusammenhang mit dem bestätigenden Beschluss aussprechen, dass der Antrag unbegründet ist, weil der Antragsteller durch den Plan tatsächlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne denselben stünde.

Gegen die gerichtliche Entscheidung steht den Gläubigern und dem Schuldner das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde zu¹⁸.

¹⁷ Vgl zu § 293 RegEntw InsO abgedruckt in Balz/Landfermann S 365 f.

¹⁸ Brockdorff aaO Rn 30.

gg) Gerichtliche Bestätigung des Insolvenzplanes

Soweit der Plan mit den erforderlichen Mehrheiten oder aufgrund einer gerichtlichen Zustimmungserklärung angenommen wurde, ist zusätzlich noch eine gerichtliche Bestätigung des Planes erforderlich.

Nach § 250 Nr. 1 InsO darf eine Bestätigungsentscheidung durch das Gericht aber erst dann ergehen, wenn folgende Voraussetzungen nebeneinander vorliegen:

- Einhaltung der Vorschriften über den Inhalt und die verfahrensmäßige Behandlung des Insolvenzplanes;
- Vorliegen oder Ersetzung der Zustimmung der Gläubigergruppen;
- Vorliegen oder Ersetzung der Zustimmung des Schuldners;
- Unzulässigkeit oder Unbegründetheit der Widersprüche aller widersprechenden Gläubiger (Minderheitenschutz).

Darüber hinaus hat das Gericht die Bestätigung des Planes zwingend zu versagen, wenn eine Annahme des Insolvenzplanes aufgrund unlauterer Machenschaften, insbesondere durch Begünstigung eines Gläubigers, herbeigeführt wurde (vgl. § 250 Nr. 2 InsO).

Die Bestätigung oder die Versagung der Bestätigung ist gem. § 252 InsO durch einen gerichtlichen Beschluss auszusprechen. Für den Bestätigungsfall ist den Insolvenzgläubigern, die Forderungen angemeldet haben, und den absonderungsberechtigten Gläubigern unter Hinweis auf die Bestätigung der Entscheidung ein Abdruck des Planes oder die Zusammenfassung seines wesentlichen Inhaltes zu übersenden.

Gegen den gerichtlichen Beschluss steht den Gläubigern und dem Schuldner die sofortige Beschwerde zu. Die Frist zur Einlegung der Beschwerde beginnt mit Verkündung des Beschlusses.

e) Aufhebung und Wirkung der Aufhebung des Insolvenzverfahrens

Ist die Bestätigungsentscheidung rechtskräftig, hat das Insolvenzgericht nach § 258 Abs. 1 InsO die Aufhebung des Insolvenzverfahrens durch Beschluss auszusprechen.

Nach § 258 Abs. 2 InsO darf der Aufhebungsbeschluss allerdings erst dann ergehen, wenn der Verwalter die unstreitigen Masseansprüche berichtigt und für die streitigen

Masseansprüche Sicherheit geleistet hat. Darüber hinaus sind der Schuldner, der Insolvenzverwalter und die Mitglieder des Gläubigerausschusses frühest möglich über den Zeitpunkt zu unterrichten, zu welchem die Aufhebung wirksam wird. Dies ist notwendig, da mit der Aufhebung des Insolvenzverfahrens gem. § 259 InsO die Ämter des Insolvenzverwalters sowie der Mitglieder des Gläubigerausschusses erlöschen und der Schuldner das Recht zurückerhält, über die Insolvenzmasse frei zu verfügen.

2. Wirkung und Folgen des bestätigten Planes und Überwachung der Planerfüllung

Mit der Rechtskraft des Beschlusses über die Bestätigung des Insolvenzplanes treten die im gestaltenden Teil des Planes festgelegten Wirkungen für und gegen alle Beteiligten ein (§ 254 Abs. 1 InsO). Diese Rechtsfolge ergibt sich unabhängig davon, ob die Insolvenzgläubiger ihre Forderungen in dem Insolvenzverfahren angemeldet haben oder nicht. Die Wirkungen gelten selbst auch für die Beteiligten, die dem Plan widersprochen haben. Nach Rechtskraft des Bestätigungsbeschlusses beschließt das Insolvenzgericht die Aufhebung des Insolvenzverfahrens. Je nach dem, ob im gestaltenden Teil des Insolvenzplanes die Überwachung der Planerfüllung durch den Insolvenzverwalter vorgesehen ist oder nicht, bleiben die Ämter des Verwalters, des Gläubigerausschusses und des Gerichts beschränkt auf deren Aufsichtstätigkeit bestehen, bis diese Planüberwachung durch das Insolvenzgericht gem. § 268 InsO aufgehoben werden kann.

a) Die allgemeinen Wirkungen des Planes

Aufgrund der Tatsache, dass die im gestaltenden Teil festgelegten Wirkungen mit Rechtskraft der gerichtlichen Bestätigung des Insolvenzplans für und gegen alle Beteiligten eintreten, hat der Plan unmittelbar rechtsgestaltende Wirkung. Für dingliche Rechte gilt gem. § 254 Abs. 1 InsO eine Einschränkung.

Soweit der Plan die Begründung, Änderung, Übertragung oder Aufhebung dinglicher Rechte vorsieht, hat die Rechtskraft der Bestätigung des Planes lediglich die Wirkung, dass die gem. § 228 InsO in dem Plan aufgenommenen Willenserklärungen der Beteiligten als abgegeben gelten, wobei auch die vorgeschriebene Form dieser Erklärungen als gewahrt gelten¹⁹.

Der Gläubiger muss sich insoweit an den Dritten halten²⁰.

¹⁹ Vgl Begr zu § 301 RegEntw InsO abgedruckt in Balz/Landfermann S 373.

²⁰ Brockdorff aaO Rn. 138.

Rechtsänderungen, die als Wirksamkeitsvoraussetzung eine Grundbucheintragung erfordern, können hingegen nicht unmittelbar durch den Insolvenzplan, sondern nur durch entsprechende Eintragungsanträge beim Grundbuchamt herbeigeführt werden. Ist die erforderliche Bewilligung zur Rechtsänderung in den Plan aufgenommen worden, so kann der für die Eintragung oder Rechtsänderung erforderliche Nachweis künftig durch Vorlage einer Ausfertigung des Insolvenzplanes und einer Ausfertigung des gerichtlichen Bestätigungsbeschlusses geführt werden²¹.

b) Rechtsfolgen bei Nichterfüllung der im Plan festgeschriebenen Verpflichtungen

Grundsätzlich hat der Schuldner mit Rechtskraft des bestätigten Planes die durch den Plan modifizierten Gläubigeransprüche termingerecht zu erfüllen.

Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so wird eine Stundung oder der Erlass von Forderungen gem. § 255 Abs. 1 InsO hinfällig, wenn der Schuldner mit Erfüllung des Planes erheblich in Rückstand gerät. Nur diejenige Forderung des Gläubigers, gegenüber dem der Schuldner säumig ist, lebt in einem solchen Fall wieder auf. Ein erheblicher Rückstand ist dann anzunehmen, wenn der Schuldner eine fällige Verbindlichkeit nicht bezahlt hat, obwohl der Gläubiger ihn schriftlich gemahnt und ihm dabei eine mindestens zweiwöchige Nachfrist gesetzt hat. Wenn hingegen im gestaltenden Plan vorgesehen ist, dass die Gläubiger nicht vom Schuldner, sondern aus von Dritten bereitgestellten Mitteln befriedigt werden, lebt die Gläubigerforderung nicht wieder auf.

Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass der bestätigte Insolvenzplan die Rechte der Insolvenzgläubiger gegen Mitschuldner und Bürgen des Schuldners sowie die Rechte dieser Gläubiger an Gegenständen, die nicht zur Insolvenzmasse gehören, nach § 254 Abs. 2 InsO unberührt lässt.

Der insolvente Schuldner wird jedoch durch den Plan gegenüber dem Mitschuldner, dem Bürgen oder sonstigen Rücktrittsberechtigten in gleicher Weise befreit wie gegenüber dem Gläubiger. Auch eine Regressverbindlichkeit des Schuldners wird demnach auf die im Plan vorgesehene Quote für die Hauptforderung reduziert.

c) Titelwirkung des Planes

Aus dem rechtskräftig bestätigten Insolvenzplan in Verbindung mit der Eintragung in die Tabelle kann der Gläubiger wie aus einem vollstreckbaren Urteil die Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner betreiben (§ 257 Abs. 1 InsO).

²¹ Brockdorff aaO Rn. 129 mwN.

Unter den gleichen Voraussetzungen kann gegen jeden Dritten die Zwangsvollstreckung betrieben werden, der durch eine dem Insolvenzgericht eingereichte schriftliche Erklärung für die Erfüllung des Planes neben dem Schuldner ohne Vorbehalt der Einrede der Vorausklage Verpflichtungen übernommen hat (vgl. § 230 Abs. 3 InsO).

d) Die Überwachung der Planerfüllung

Die Planerfüllung kann der Überwachung unterliegen. Gegenstand der Überwachung ist nach § 260 Abs. 2 InsO, ob nach der Aufhebung des Insolvenzverfahrens die Ansprüche erfüllt werden, die den Gläubigern nach dem gestaltenden Teil des Planes gegen den Schuldner zustehen. Erhält der gestaltende Teil des Insolvenzplanes eine solche Regelung, so ist die Überwachung Aufgabe des Insolvenzverwalters (vgl. § 261 Abs. 1 InsO). Zur Erfüllung seiner Überwachungspflicht ist der Verwalter weiterhin berechtigt, die Geschäftsräume des Schuldners zu betreten und dort Nachforschungen anzustellen, sowie Einsicht in die Geschäftsunterlagen des Schuldners zu nehmen (vgl. § 261 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 22 Abs. 3 InsO). Zu Eingriffen in die Geschäftsführung des Unternehmens ist der Verwalter jedoch nicht mehr berechtigt.

In der Regel hat der Insolvenzverwalter dem Gericht gem. § 261 Abs. 2 InsO jährlich über den jeweiligen Stand und die weiteren Aussichten der Erfüllung des Insolvenzplanes zu berichten. Der Gläubigerausschuss und das Gericht haben darüber hinaus das Recht, jederzeit einzelne Auskünfte oder weitere Zwischenberichte zu verlangen.

Sollte der Insolvenzverwalter während seiner Überwachungstätigkeit feststellen, dass die im Plan zur Erfüllung vorgesehenen Ansprüche nicht erfüllt werden oder nicht erfüllt werden können, so hat er dies unverzüglich dem Gläubigerausschuss und dem Insolvenzgericht anzuzeigen. Im Falle des Nichtvorhandenseins eines Gläubigerausschusses, hat der Insolvenzverwalter alle Gläubiger zu unterrichten, denen nach dem gestaltenden Teil des Insolvenzplanes Ansprüche gegen den Schuldner oder die Übernahmegesellschaft zustehen (vgl. § 262 InsO).

Die Aufhebung der Überwachung ist nach § 268 InsO durch das Insolvenzgericht zu beschließen, wenn diese nicht mehr erforderlich ist, da die Ansprüche, die im gestaltenden Teil des Insolvenzplanes vorgesehen sind, erfüllt sind oder die Erfüllung dieser Ansprüche gewährleistet ist (vgl. § 268 Abs. 1 Nr. 1 InsO). Letzteres ist beispielsweise dann der Fall, wenn die Befriedigung der Verpflichtung des Schuldners aus dem Plan aufgrund der Gestellung entsprechender Sicherheiten nicht mehr gefährdet werden

kann. Eine Aufhebung hat ferner nach § 268 Abs. 1 Nr. 2 InsO dann zu erfolgen, wenn seit der Aufhebung des Insolvenzverfahrens drei Jahre verstrichen sind und seitdem kein Antrag auf Eröffnung eines neuen Insolvenzverfahrens bei Gericht eingegangen ist.

Der Beschluss, mit dem die Überwachung aufgehoben wird, ist gem. § 268 Abs. 2 InsO öffentlich bekannt zu machen.

III. Erfahrungswerte nach 5 Jahren Insolvenzplanverfahren

1. Ausgangslage nach der Gesetzesreform zum 1. Januar 1999

Die vorstehenden Ausführungen und die Erfahrungen der Praxis zeigen, dass die Regelungen über den Insolvenzplan eine gute Möglichkeit bieten, um insbesondere die Sanierung eines Unternehmensträgers zu erreichen. Dies galt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der InsO am 1. Januar 1999 und gilt bis heute uneingeschränkt.

Die einleitende Statistik zeigt aber auch, dass die Sanierung eines Unternehmens oder die Bewältigung der Insolvenz mit Hilfe eines Insolvenzplanes eher die Ausnahme denn die Regel ist.

Mit dem Inkrafttreten der InsO war das Instrument des Insolvenzplans neu und es gab keinerlei Erfahrungswerte über den tatsächlichen Ablauf eines Planverfahrens und des Gläubiger- und Gerichtsverhaltens im Zusammenhang mit einer Planinitiative.

Außerdem war vor dem Hintergrund der insgesamt neuen Verfahrensvorschriften der Insolvenzordnung bei den Insolvenzverwaltern zunächst wenig Neigung zu verspüren, sich mit dem komplexen Regelungswerk zu befassen.

2. Ursachen für die geringe praktische Relevanz des Insolvenzplan-verfahrens

Nachdem Gerichte, institutionelle Gläubiger und Insolvenzverwalter nunmehr fünf Jahre Zeit hatten, sich mit den Regelungen des Insolvenzplanverfahrens auseinander zu setzen und auch Gelegenheit hatten, insoweit Erfahrungen zu sammeln, stellt sich die Frage, warum in der Praxis auch heute noch im Verhältnis zu der Zahl der insgesamt eröffneten Insolvenzverfahren nur relativ wenig Planinitiativen ergriffen werden.

Zunächst ist insoweit klarzustellen, dass eine unterlassene Planinitiative nicht gleichzusetzen ist mit einer Zerschlagung und Totalliquidation eines Unternehmens. Es ist darauf hinzuweisen, dass neben der Sanierung mit Insolvenzplan auch die Sanierung mit Hilfe einer sogenannten Auffanggesellschaft recht häufig anzutreffen ist. Wegen deren Bedeutung in der Praxis wäre dieser Beitrag unvollständig, wenn hierauf nicht eingegangen würde.

a) Die übertragende Sanierung als Alternative zum Insolvenzplan

In der insolvenzrechtlichen Praxis finden eine Vielzahl von Umstrukturierungen mit Hilfe der sogenannten **übertragenden Sanierung** statt. Im Zuge einer solchen Sanierung werden operativ mit positiven Ergebnissen wirtschaftende Betriebe oder Betriebsteile schlicht vom Insolvenzverwalter an einen neuen Unternehmensträger, zumeist an eine kurz zuvor als Mantelgesellschaft erworbene GmbH, verkauft und übertragen.

Dies mit der Folge, dass der neue Unternehmensträger nur mit den Vermögenswerten ausgestattet ist, die zwingend erforderlich sind, um den Betrieb aufrecht zu erhalten oder die betriebliche Tätigkeit wieder aufzunehmen. Das nicht betriebsnotwendige Restvermögen sowie sämtliche Verbindlichkeiten verbleiben bei dem insolventen Unternehmensträger. Den Kaufpreis für das erworbene Vermögen erhält der Insolvenzverwalter von der Auffanggesellschaft.

Der Kaufpreis wird zumeist von den Gesellschaftern der Auffanggesellschaft oder aber von Dritten zur Verfügung gestellt. Anzutreffen sind auch Ratenzahlungsvarianten, die durch entsprechend werthaltige Sicherheiten abgedeckt sind.

Eine solche Auffanglösung wird zumeist während der Phase der vorläufigen Insolvenzverwaltung strukturiert, die vor der Insolvenzeröffnung selbst, insbesondere bei Unternehmen mit laufenden Aufträgen, regelmäßig von dem Insolvenzgericht angeordnet wird. Voraussetzung für eine übertragende Sanierung ist natürlich, dass geeignete Personen vorhanden sind, die das Vertrauen im Markt und bei den Arbeitnehmern genießen, um die betrieblichen Aktivitäten fortführen zu können. Weitere Voraussetzung ist, dass ausreichend Kapital von dritter Seite zum Ankauf der für die Betriebsfortführung erforderlichen Vermögensgegenstände aus der Insolvenzmasse zur Verfügung steht.

Liegen diese Voraussetzungen vor, wird die sogenannte Auffanglösung zeitlich i.d.R. so geplant, dass der insolvente Unternehmensträger seine Tätigkeit mit dem Datum

der Insolvenzeröffnung oder kurz danach einstellt und die geschäftlichen Aktivitäten, soweit sinnvoll und möglich, ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens von dem neuen Unternehmensträger aufgenommen werden.

Mit dem Datum der Insolvenzeröffnung herrscht bei einem solchen Vorgehen deshalb für die Beteiligten weitgehend Klarheit über die verbleibenden Risiken und das operative Geschäft.

Die Insolvenzmasse und/oder der Insolvenzverwalter sind i.d.R. nicht mit den Risiken einer Betriebsfortführung nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens belastet. Es steht ferner fest, welche Vermögenswerte von der Auffanggesellschaft für welchen Kaufpreis übernommen werden und wie diese bezahlt werden. Der Insolvenzverwalter ist ab der Eröffnung des Insolvenzverfahrens nur noch für die Abwicklung des Restbetriebes zuständig und kann die damit verbundenen Risiken regelmäßig überschauen.

Für diejenigen, die die Auffanglösung auf den Weg gebracht haben, ist zum Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung die Struktur der vorhandenen Risiken ebenfalls überschaubar. Sie haben die erforderlichen Vermögenswerte aus der insolventen Gesellschaft erworben und produzieren mit einer Gesellschaft, die sich i.d.R. nicht mit Altverbindlichkeiten oder Risiken aus der Vergangenheit beschäftigen muss oder hiervon betroffen ist.

Eine Einschränkung besteht insoweit lediglich im Zusammenhang mit einem damit möglicherweise einhergehenden Betriebsübergang. Für den Fall, dass im Rahmen der übertragenden Sanierung der Betrieb als Gesamtheit oder auch nur ein Teilbetrieb an die Auffanggesellschaft übergehen sollte, besteht für den Übernehmer das Risiko, dass gem. § 613 a BGB der neue Inhaber in die Rechte und Pflichten aus den im Zeitpunkt des Übergangs bestehenden Arbeitsverhältnisses eintritt. Gibt es Anhaltspunkte für einen Betriebsübergang, kommt es in der Praxis häufig vor, dass die Arbeitnehmer, die nicht im Rahmen der Auffanglösung fortbeschäftigt werden können, auf Fortbeschäftigung bei der Auffanggesellschaft klagen. Deshalb besteht für die Auffanggesellschaft ein erhebliches Risiko, insoweit mit Personalkosten belastet zu werden, die nach dem betrieblichen Konzept weder geplant noch tragfähig sind. In einem solchen Falle kann die Auffanggesellschaft sehr bald in erhebliche finanzielle Schwierigkeiten geraten.

Deshalb ist in Fällen, die mit einem Betriebsübergangsrisiko behaftet sind, dringend zu empfehlen, dass Insolvenzverwalter, Betriebsrat und Neuinvestor unter späterer Ein-

beziehung der betroffenen Arbeitnehmer eine Lösung erarbeiten, die sicherstellt, dass nur die betrieblich vertretbare Anzahl von Arbeitnehmern in der Auffanggesellschaft fortbeschäftigt werden.

Gleichzeitig muss aber dafür Sorge getragen werden, dass die übrigen Arbeitnehmer im Rahmen des Möglichen angemessen abgefunden werden. Da eine solche Regelung viel Zeit erfordert, ist es sinnvoll, entsprechende Gespräche frühzeitig zu beginnen. Eine solche Lösung ist nur im Konsens der vorstehend Beteiligten möglich. Sie gelingt in der Praxis aber häufig, wenn die Einsicht vermittelt werden kann, dass nicht für alle zuvor beschäftigten Arbeitnehmer eine Weiterbeschäftigung möglich ist.

Oft kann in diesem Zusammenhang auch durch Altersteilzeitregelungen oder durch Einbeziehung einer sogenannten Transfergesellschaft ein besseres Ergebnis für die freizusetzenden Arbeitnehmer erzielt werden. Dies deshalb, weil unter Einbeziehung der durch die Insolvenzordnung und die sonstigen Bestimmungen vorgesehenen Sozialplanmittel und den für solche Konstellationen von Seiten der Agentur für Arbeit bewilligten Zuschüssen oftmals ein Fortbildungs- und Qualifizierungskonzept erarbeitet und umgesetzt werden kann. Hierdurch kann auch für die Arbeitnehmer, die in der Auffanggesellschaft keinen Arbeitsplatz erhalten können, eine deutlich bessere Alternative zur schlichten Arbeitslosigkeit erreicht werden. Zusammenfassend betrachtet sind solcherlei Konzeptionen in jedem Fall der ansonsten unausweichlichen Totalliquidation unter Freisetzung aller Arbeitnehmer vorzuziehen.

Gelingt es, mit den an einem Fortbestand der betrieblichen Struktur Interessierten für alle Arbeitnehmer eine angemessene Regelung zu finden, wird eine übertragende Sanierung i.d.R. Erfolg haben. Mit dem Zeitpunkt der Eröffnung sind für alle Beteiligten die Chancen und Risiken einschätzbar. Dies ist ein nicht zu unterschätzender Vorteil im Vergleich zu den Risiken, die möglicherweise im Zuge der Umsetzung eines Insolvenzplanverfahrens nach Insolvenzeröffnung auf die Beteiligten zukommen können.

b) Insolvenzplanverfahren – Taktische und Rechtliche Hemmnisse

Zunächst einmal ist aufgrund der Tatsache, dass der Insolvenzplan gem. § 218 Abs. 1 InsO durch den Schuldner frühestens mit dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens verbunden werden kann, von Anfang an ein Wettlauf mit der Zeit gegeben. Die Erörterung und Abstimmung über den Plan kann gemäß den gesetzlichen Vorgaben (vgl. § 235 ff. InsO) frühestens im eröffneten Insolvenzverfahren stattfinden. Ferner sind in der Insolvenzordnung eine Reihe von Rechtsmitteln vorgesehen und das

Gericht hat den Plan mit Annahme durch die Gläubiger und ggf. der Zustimmung des Schuldners zu bestätigen. Durch dieses Verfahren können mehrere Monate vergehen. Während dieser Zeit herrscht für die Beteiligten Unsicherheit, ob der Insolvenzplan wie vorgesehen umgesetzt werden kann. Diese Aussicht ist sicherlich mitursächlich dafür, dass die Praxis wenn möglich eher zu der unter lit. a) geschilderten Variante der übertragenden Sanierung tendiert.

Der Umstand, dass der Insolvenzverwalter gehalten ist, das Unternehmen bis zur Umsetzung des Planverfahrens fortzuführen, birgt für diesen unter Umständen bereits dann Haftungsrisiken, wenn er die im Zuge der Betriebsfortführung eingegangenen Verpflichtungen nicht erfüllen kann. Die Insolvenzverwalter sind zwar i.d.R. durchaus bereit, solche Risiken für einen überschaubaren Zeitraum zu übernehmen, aber aufgrund der für das Annahmeverfahren vorgesehenen Rechtsmittel besteht für den Insolvenzverwalter das Betriebsfortführungsrisiko über einen unüberschaubar langen Zeitraum. Für den Fall, dass ein sinnvoller Plan aufgrund der Mehrheitskonstellation in der Gläubigerschaft scheitert, kann dies in Ermangelung einer Fortführungsmöglichkeit zu einer Masseverkürzung führen, die ohne die Planinitiative nicht eingetreten wäre. Auch dieses Risiko ist mitursächlich dafür, dass es bis heute nur relativ wenig Planinitiativen gibt.

Hinzu kommt, dass dem insolventen Unternehmen regelmäßig die Kontokorrentkreditlinie fehlt, weil die Banken selbige nach Antragstellung i.d.R. unverzüglich kündigen. Wegen der damit verbundenen Risiken sind die Geschäftsbanken deshalb wenig geneigt, einem Insolvenzverwalter die erforderliche Betriebsmittelkreditlinie einzuräumen, die er für die längerfristige Fortführung bräuchte.

Der Insolvenzverwalter ist ebenso wenig geneigt, einen Kredit aufzunehmen, wenn er nicht hinreichend sicher sein kann, dass die Betriebsfortführung erfolgreich, zumindest aber kostendeckend verläuft. Für den Fall, dass sich der Zeitraum der Betriebsfortführung aufgrund einer verzögerten Annahme des Insolvenzplanes in die Länge zieht, steigt hiermit auch das Fortführungsrisiko, weil sich insbesondere Auftragsbestände i.d.R. nur für einen gewissen Vorlauf planen lassen. Die meist schwierige Finanzierbarkeit einer längerfristigen Betriebsfortführung zwischen Insolvenzeröffnung und Aufhebung nach Annahme sowie gerichtlicher Bestätigung des Insolvenzplanes ist ebenfalls ein Punkt, der sich nachteilig auf die mögliche Planinitiative auswirkt.

Traditionell wurde in Deutschland das Konkursverfahren als Verfahren zur Befriedigung der Gläubiger verstanden, in dem das Vermögen des Schuldners verwertet und der Erlös auf die Gläubiger verteilt wurde. Erst mit Einführung der Insolvenzordnung wird zugleich die Möglichkeit angesprochen, mit einem Insolvenzplan eine abweichende Regelung, insbesondere zum Erhalt des Unternehmens, zu treffen. Sicherlich ist auch nicht jeder Insolvenzverwalter, der jahrzehntelang in einem System gearbeitet hat, in dem der Erhalt des Unternehmens nicht gleichwertig neben der Zerschlagung desselben stand, geneigt, Energie in den Erhalt von Unternehmensstrukturen zu stecken, wenn er sich traditionell als Abwicklungsverwalter versteht. Insolvenzplanverfahren machen nur dann Sinn, wenn sie durch einen Typus von Verwalter integriert oder begleitet werden, die sich im Rahmen der Vorschriften der Insolvenzordnung als auch als Sanierer bzw. Erhalter von Unternehmensstrukturen verstehen. Es wird sicherlich noch einige Jahre dauern, bis sich der durch die neue Insolvenzordnung geforderte Verwaltertypus flächendeckend durchsetzt und damit die bestehenden Sanierungschancen auch möglichst häufig ergriffen werden. Dieser Arbeitsansatz muss im Rahmen der modernen Insolvenzabwicklung erst noch eine Selbstverständlichkeit werden.

Ein weiterer rechtlicher Hinderungsgrund für eine Planinitiative ist der Umstand, dass der Insolvenzverwalter keinen Zugriff auf die Aktien bzw. Geschäftsanteile des insolventen Unternehmensträgers hat. Diese stehen weiterhin uneingeschränkt den bisherigen Aktionären/Gesellschaftern zu.

Eine Übertragung ist im Rahmen des gestaltenden Teils eines Insolvenzfalles zwar möglich, aber nur im Konsens mit den Aktionären/Gesellschaftern. Wenn diese nicht dazu bewegt werden können, ihre Anteile ganz oder teilweise beispielsweise an einen neuen Geldgeber zu übertragen, scheitert der Insolvenzplan regelmäßig daran, dass ein potentieller Drittinvestor von seinem Vorhaben Abstand nehmen wird, wenn insoweit nicht die Rechtssicherheit für den Erwerber der Geschäftsanteile besteht. Diesbezüglich bleibt der Gesetzgeber gefordert, einen geeigneten rechtlichen Rahmen zu schaffen, mit dem der Insolvenzverwalter in die Lage gesetzt wird, unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre/Gesellschafter auch über deren Aktien/Geschäftsanteile zu verfügen.

Die vorstehenden Ausführungen zeigen einige Beispiele auf, die im insolvenzrechtlichen Alltag oft ursächlich für die relativ geringe praktische Relevanz des Insolvenzplanverfahrens sind. Vor diesem Hintergrund erscheint es wenig wahrscheinlich, dass der Insolvenzplan auf absehbare Zeit den Stellenwert der übertragenden Sanierung er-

langt. Die nachfolgenden Ausführungen werden jedoch zeigen, dass es durchaus Rahmenbedingungen gibt, die vorrangig für einen Insolvenzplan als Sanierungsinstrument sprechen.

3. Rechtliche und/oder tatsächliche Konstellationen, die ein Insolvenzplanverfahren sinnvoll und/oder vorteilhaft erscheinen lassen

Ein Insolvenzplanverfahren wird immer dann zum Tragen kommen, wenn der wirtschaftliche Wert des Unternehmens für die Gläubiger ausschließlich oder am besten dadurch zu realisieren ist, dass der Unternehmensträger erhalten bleibt und auf diese Weise die beste Befriedigungsquote für besicherte und unbesicherte Gläubiger erreicht werden kann. Dies kann auch deshalb der Fall sein, weil durch den Insolvenzplan Massekosten eingespart oder Werte realisiert werden, die ansonsten verloren gingen.

Das Insolvenzplanverfahren ist für die Beteiligten i.d.R. vorteilhaft, wenn die Schuldnerin über nicht an Dritte übertragbare Verträge oder Genehmigungen verfügt, die einen wesentlichen Wert darstellen. Insbesondere weil diese langfristig zu günstigen Konditionen, die zum Zeitpunkt der Insolvenz nicht mehr zu erlangen sind, abgeschlossen wurden oder aber Lizenzen und/oder Genehmigungen zum Gegenstand haben, die ein mehrjähriges Antragsverfahren voraussetzen oder aber von Anzahl und Umfang her zugangsbeschränkt sind. Letzteres gilt insbesondere für Fernseh- und Rundfunklizenzen. Auch erteilte Genehmigungen für Tätigkeiten im Ausland oder aber langfristig rentable Aufträge in Form von nicht kündbaren Rahmenverträgen sind hier zu nennen. Im Bereich der Landwirtschaft sind an dieser Stelle insbesondere langfristige Pachtverträge und Milchlieferungsrechte zu nennen, die durch ein Insolvenzplanverfahren für eine zukünftige Bewirtschaftung mit einem Insolvenzplan erhalten werden können.

Im gewerblichen Bereich sind insoweit Mobilfunknetzbetreiber, Lizenzen oder aber langfristige Lieferverträge mit der öffentlichen Hand zu nennen.

Eine Übertragung von Verträgen, Lizenzrechten oder Genehmigungen bedarf in solchen Fällen der Zustimmung des Vertragspartners, Lizenzgebers oder der genehmigenden Behörde. Oftmals werden Rechtsgründe einer Einwilligung in die Übertragung entgegenstehen. Insbesondere bei öffentlich-rechtlichen Genehmigungen oder Lizenzen ist eine Übertragung meist deshalb nicht möglich, weil aufgrund entsprechender gesetzlicher Vorschriften ein Vergabeverfahren oder eine Ausschreibung zu erfolgen hat. Im Falle von günstigen privatrechtlichen Verträgen wird der Vertragspartner versu-

chen, im Zuge der Überleitung für sich bessere Konditionen auszuhandeln oder aber er würde einer Überleitung überhaupt nicht zustimmen, weil Konkurrenzunternehmen mit einer besseren Bonität entsprechende Konkurrenzangebote abgegeben haben. Die einzige Möglichkeit, die vorhandenen Verträge, Lizenzen oder Genehmigungen für die Zukunft langfristig zu nutzen, ist deshalb die Aufrechterhaltung der Vertragsverhältnisse bei der insolventen Schuldnerin. Um dies zu ermöglichen, muss deshalb zwangsläufig die Insolvenz beendet werden, damit der Rechtsträger die Verträge, Lizenzen oder Genehmigungen weiterhin für sich nutzen kann.

Ein weiterer Gesichtspunkt der für eine Sanierung mittels eines Insolvenzplans sprechen kann, sind hohe Verlustvorträge im insolventen Unternehmensträger, die im Zuge eines Insolvenzplanes durch etwa entstehende Sanierungsgewinne nur teilweise aufgezehrt werden. Ein Investor wird geneigt sein, diese Verlustvorträge für sich steuerlich nutzbar zu machen und ist i.d.R. auch bereit, für den steuerlichen Vorteil im Insolvenzplanverfahren Gelder als Gegenleistung zur Verfügung zu stellen, die den Gläubigern in Form einer erhöhten Quote zu Gute kommen. Wie hier das Planverfahren gestaltet werden muss, hängt vom Einzelfall einer präzisen steuerrechtlichen Prüfung ab. Es gibt aber bereits Beispiele aus der Praxis, in denen steuerliche Gesichtspunkte die entscheidende Rolle für die Planinitiative und die Umsetzung des Insolvenzplanes für den neuen Investor gespielt haben²².

Die vorstehenden Ausführungen zeigen, dass es Insolvenzscenarien gibt, bei denen eine Sanierung nur mit Hilfe des Insolvenzplanes möglich oder sinnvoll ist. Für den Fall eines Planvorhabens gibt es einige Grundsätze aus der Praxis, die die Umsetzung erleichtern und die Wahrscheinlichkeit des Planerfolges erheblich erhöhen können. Auf diese wird nachfolgend kurz eingegangen.

4. Praktische Hinweise für den Planinitiator

Um den Insolvenzplan möglichst zeitnah zum Erfolg zu führen, sollte der Planinitiator die nachfolgenden Hinweise, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, nach Möglichkeit berücksichtigen.

Allgemein ist anzumerken, dass die Möglichkeit der Sanierung eines Unternehmens mit Hilfe eines Insolvenzplanes meist zu spät angedacht und geprüft wird, weil die Frage der Insolvenzantragsstellung meist bei den Beteiligten, auch im Zusammenhang mit den herkömmlichen Sanierungsbemühungen außerhalb der Insolvenz, so lange wie

²² Vgl. AG Stendal, 7 IN 146/02

möglich ausgeklammert wird. Richtig wäre, im Zuge der regulären Sanierungsbemühungen gleichzeitig die Variante Insolvenzplan mitzuentwickeln, damit der Plan im Wesentlichen vorliegt, wenn ein Insolvenzantrag gestellt wird oder gestellt werden muss. Der Plan sollte möglichst einfach strukturiert und für das Insolvenzgericht und die Insolvenzgläubiger möglichst transparent aufbereitet sein.

Wie vorstehend bereits erwähnt, ist das Insolvenzgericht bereits im Insolvenzantrag zusammenfassend über den weiteren geplanten Geschehensverlauf zusammenfassend zu unterrichten. Der Insolvenzantrag sollte so abgefasst sein, dass das Gericht bei seiner Ermessensentscheidung über die Auswahl des (zunächst vorläufigen) Insolvenzverwalters sein Ermessen dahingehend ausübt, einen sanierungsfreundlichen und -erfahrenen Insolvenzverwalter auszuwählen, der im Umgang mit Insolvenzplänen kundig ist. Die Auswahl eines solchen Verwalters ist sicherlich eine der richtungsweisenden Entscheidungen, die zum Planerfolg beiträgt.

Der ausgewählte Verwalter sollte kurzfristig so umfassend informiert werden, dass er das Planvorhaben nach entsprechender Prüfung nach außen hin mittragen kann und für das nötige Vertrauen bei den sonstigen Beteiligten sorgt.

Aus dem Antrag sollte sich durch entsprechende Angaben ferner ergeben, dass der Geschäftsbetrieb in einer anzuordnenden vorläufigen Insolvenzverwaltung, aber auch zwischen Insolvenzeröffnung und dem voraussichtlichen Zeitpunkt der Annahme und Bestätigung des Insolvenzplanes mit einem zumindest ausgeglichenen Ergebnis geführt werden kann.

Hilfreich ist insoweit auch, wenn das Zahlenwerk durch einen sanierungserfahrenen Berater aufbereitet und auf seine Plausibilität hin überprüft worden ist. Auch diese Prüfung sollte dem Gericht bereits mit dem Antrag eingereicht und erläutert werden. Der Initiator sollte ferner das Gericht davon überzeugen, dass der Schuldner eine vertrauenswürdige Person ist, die die Betriebsfortführung mit oder ohne Eigenverwaltung im eröffneten Verfahren nach Kräften unterstützen. Sinnvoll ist in diesem Zusammenhang auch sicherlich ein persönliches Gespräch mit dem zuständigen Gericht, um die erforderlichen weiteren Schritte und das Planvorhaben selbst überschlägig zu erläutern.

Auch der konstruktive Umgang mit den Gläubigern, insbesondere mit den Sicherungsgläubigern, ist in diesem Zusammenhang wichtig und zielführend.

Es sollten insoweit nach Möglichkeit frühe erste Gespräche mit den Hauptgläubigern geführt werden. Den Gläubigern ist zu erläutern, weshalb der Insolvenzplan die einzige sinnvolle Möglichkeit ist, um das insolvente Unternehmen zu erhalten. Insoweit sollte eine überschlägige Vergleichsrechnung für Plan und alternative Zerschlagung vorgelegt werden. Sinnvoll ist es auch, den Gläubigern eine Art Kontrollmöglichkeit, unabhängig von dem einzusetzenden Insolvenzverwalter, und regelmäßige Zusammenkünfte oder aber Berichte in Aussicht zu stellen, in den der Geschäftsverlauf vorgetragen oder abgebildet wird.

Die beauftragte Insolvenzverwalter wird ebenfalls ein starkes Interesse an Informationen über die Fortführung des operativen Geschäftes haben. Hier wäre es wichtig darzulegen, in welcher Weise die Finanzierung erfolgen soll und wie diese ggf. abgesichert ist. Insbesondere sollte deshalb vorab die Möglichkeit der Ausreichung eines Finanzierungsrahmens verhandelt werden, damit selbiger mit Einreichung des Insolvenzplanes zur Verfügung steht. Der Planungsinitiator sollte und dort nicht erwarten, dass ein Insolvenzverwalter in der konkreten Insolvenzsituation in der Lage ist, kurzfristig liquide Mittel zu beschaffen.

IV. Ausblick

Die einleitende Statistik zeigt zwar eine von Jahr zu Jahr zahlenmäßige Zunahme von Insolvenzplänen. Bis aber dem Insolvenzplan als Sanierungsvariante der vom Gesetzgeber gewollten Stellenwert zukommt, werden sicherlich noch einige Jahre vergehen. Die steigende Zahl von Insolvenzplänen verdeutlicht jedoch auch, dass sich die an der Insolvenz Beteiligten zunehmend mehr mit der Materie Insolvenzplan befassen und im Umgang mit diesem Instrument die erforderliche Routine entwickeln. Deshalb wird der Stellenwert von Insolvenzplänen im Insolvenzgeschehen weiter ansteigen.

Es wäre wünschenswert, wenn der Gesetzgeber zur beschleunigten Etablierung dieses so sinnvollen Instituts die Rahmenbedingungen schafft, die erforderlich sind, um Planinitiativen zeitnah und mit der entsprechenden Erfolgsquote einen stetig wachsenden Stellenwert zu ermöglichen.